

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 1. April 1953

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 53	Anordnung über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Konsumgenossenschaften	495

Anordnung über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Konsumgenossenschaften.

Vom 30. März 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBL S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird zur Durchführung des § 46 dieser Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Konsumgenossenschaften erhalten die Berechtigung, ab 1. April 1953 im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu den nach § 47 der Verordnung festgelegten Aufkaufpreisen Schlachtvieh, Milch und Eier frei aufzukaufen.

(2) Für diesen Aufkauf durch die Konsumgenossenschaften gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 46 bis 48 der Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. §

§ 2

K Die Aufkäufer der Konsumgenossenschaften haben sich mit einer Aufkaufberechtigung auszuweisen, die der Vorsitzende der Konsumgenossenschaft auszustellen hat. *

§ 3

(1) Die Konsumgenossenschaften sind berechtigt, mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Aufkaufverträge abzuschließen, worin sich diese verpflichten, im Jahre 1953 den Konsumgenossenschaften Schlachtvieh, Milch und Eier nach Erfüllung der Pflichtablieferung zu verkaufen.

(2) Beim Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern bei anderen Erzeugern ist eine Verkaufsvereinbarung zwischen dem Erzeuger und der Konsumgenossenschaft abzuschließen, in der mindestens die Erzeugnisse, Liefertermin und die wesentlichsten Verkaufsbedingungen festzulegen sind.

(3) In den Kaufvorverträgen und in den Verkaufsvereinbarungen dürfen die Konsumgenossenschaften keine Verpflichtungen über die Lieferung von Industriewaren — ausgenommen die gesetzlichen Vergünstigungen — eingehen.

§ 4

Die Konsumgenossenschaften haben die Verkaufsberechtigungen der Erzeuger nach § 46 der Verordnung einzubehalten und zur Kontrolle aufzubewahren. An Stelle der Verkaufsberechtigung tritt beim Aufkauf von Eiern die Eierkontrollkarte, die dem Erzeuger verbleibt.

§ 5

(1) Die Konsumgenossenschaften legen die Verkaufsvereinbarungen über die aufgekauften Milchmengen mindestens monatlich einmal den Molkereien vor. Diese buchen die aufgekauften Milchmengen auf der Lieferantenkartei. Stellen sie fest, daß die Voraussetzungen zum freien Verkauf nicht erfüllt sind, so dürfen sie keine Umbuchungen vornehmen.

(2) Die Verarbeitung der aufgekauften Milchmengen wird vertraglich zwischen den Molkereien und den Konsumgenossenschaften geregelt.

§ 6

Die Konsumgenossenschaften haben die Berechtigungsscheine über Futtermittel und Braunkohlenbriketts sofort beim Aufkauf entsprechend den für den freien Aufkauf festgelegten Vergünstigungen auszustellen und den Verkäufern zu übergeben.

§ 7

Die Konsumgenossenschaften haben beim Aufkauf die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8

(1) Die Berichterstattung über die aufgekauften Mengen ist dekadenweise folgendermaßen durchzuführen:

- a) die Kreisgenossenschaft an den Bezirksverband der Konsumgenossenschaften: Abschrift an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Abteilung Handel und Versorgung;
- b) der Bezirksverband der Konsumgenossenschaften an den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften: Abschrift an den Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Abteilung Handel und Versorgung;
- c) der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und an das Ministerium für Handel und Versorgung.